

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

Beschluss PLV 23/01/23

zu TOP 3.1 der Sitzung der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen am 02.06.2023 in Hermsdorf

Die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen beschließt aus fachlichen Gründen, die Festlegungen des Abschnittes 2.2 „Sicherung des Kulturerbes“ mit Z 2-1 und G 2-18 in einem Sachlichen Teilplan (nach § 7 Abs. 1 S. 3 ROG) zu treffen. Der Abschnitt „Sicherung des Kulturerbes“ soll unter Beachtung der aktuellen rechtlichen Entwicklungen bezüglich des beschleunigten Ausbaues der Nutzung erneuerbarer Energien in Verbindung mit der perspektivischen Änderung des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen abschließend bearbeitet werden.

Begründung:

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) Thüringen 2025 bestimmt für Thüringen unter dem Ziel 1.2.3 Z, abschließend 36 Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung. Laut Vorgabe LEP, 1.2.4 V sind durch die Regionalplanung Umgebungsschutzbereiche für die Kulturerbestandorte als Ziele der Raumordnung vorzusehen, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist.

Im 1. Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen 2018 wurden im Abschnitt 2.2 mit dem raumordnerischen Ziel Z 2-2 entsprechend LEP, 1.2.4 V und auf Grundlage einer umfassenden Methodik, Umgebungsschutzbereiche für 11 der 13 Kulturerbestandorte in der Planungsregion Ostthüringen, ausgewiesen. Bedingt durch die teilweise bis zu 20 km weitreichende Ausdehnung der Schutzbereiche beträgt der prozentuale Anteil derjenigen Flächen, die aufgrund der ausgewiesenen Schutzbereiche mit Höhenbeschränkungen für bauliche Anlagen überdeckt sind, etwa 40 % der Gesamtfläche der Planungsregion Ostthüringen.

Aus den eingegangenen Hinweisen, Anregungen und Bedenken aus den Stellungnahmen im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen wurde diesbezüglich sehr deutlich, dass der hohe prozentuale Anteil an der Regionsfläche insbesondere zu Konflikten bzw. Berührungspunkten zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und anderer Raumnutzungsansprüche, insbesondere der Nutzung der Windenergie, führt.

Dieses in den Stellungnahmen benannte Konfliktpotenzial wird seit 2022 von einer Vielzahl an gesetzlichen Änderungen im Bundes- und Landesrecht zum beschleunigten Ausbau der Windenergie verschärft. So hat der Bundestag am 7. Juli 2022 eine Vielzahl von Gesetzen bzw. Gesetzesänderungen beschlossen, die darauf abzielen, mehr Flächen/Gebiete für die Windenergienutzung bereitzustellen und die Planungs- sowie Genehmigungsverfahren im Bereich der Windenergienutzung zu vereinfachen und zu beschleunigen. Das Kernstück der neuen rechtlichen Regelungen stellt das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) dar. Dort wird in § 3 Abs. 1 bestimmt, dass in jedem Bundesland ein bestimmter prozentualer Anteil der Landesfläche (sog. Flächenbeitragswert) für die Windenergie auszuweisen ist. Die Region Ostthüringen hat laut Ziel LEP, 5.2.7 Z des 1. Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen einen Flächenbeitragswert von 1,5 % bis 2027 als regionales Teilflächenzwischenziel und von 1,8 % als regionales Teilflächengesamtziel bis 2032 zu leisten. Laut vorgesehener Vorgabe 5.2.9 V des 1. LEP-Entwurfes sind diese als „Vorranggebiete Windenergie“ in den jeweiligen Regionalplänen auszuweisen. Verbunden mit diesen Vorgaben sind weitere rechtliche Regelungen bzw. Konsequenzen benannt, die dann in Kraft treten, wenn die regionalisierten Teilflächenzwischen- bzw. -gesamtziele nicht erreicht werden (z. B. § 249 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 und § 35 Abs. 2 BauGB)

Begleitet wird dieses rechtliche Konstrukt durch den neuen § 2 EEG 2023. Dort wurde festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien demnach als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingestellt werden. Diese Regelung zielt auf alle Entscheidungen, in denen Abwägungen vorgenommen werden. In der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt es: „Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, dem Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“

Entsprechend dieser Entwicklungen und vor dem Hintergrund, dass gemäß § 2 EEG 2023 die Belange der Windenergie auch ausdrücklich gegenüber denen des Denkmalschutzes und des Landschaftsbildes vorrangig in die Abwägung eingestellt werden sollen, muss das Ziel Z 2-2 aus dem 1. Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen noch einmal grundlegend überarbeitet und die Umgebungsschutzbereiche im Spiegel der entsprechenden Vorgaben zu den regionalisierten Flächenbeitragswerten neu bewertet werden. Dies ist nach fachlicher Einschätzung nur im Zusammenhang mit einer perspektivischen Änderung des Sachlichen Teilplanes Windenergie Ostthüringen im Zusammenhang mit o. g. gesetzlichen Vorgaben sinnvoll machbar.

Somit werden die Festlegungen des Abschnittes 2.2 „Sicherung des Kulturerbes“ abschließend im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen (nach § 7 Abs. 1 S. 3 ROG) getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder:	32
Anwesende Mitglieder:	22
Ja-Stimmen:	22
Stimmenthaltungen:	0
Nein-Stimmen:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.



Andreas Heller

**Stellvertreter der Präsidentin und
Vorsitzender des Planungsausschusses**

